

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

- (1) Der Name des Vereins lautet: „Dorfverein ProReetz e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Reetz.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Allgemeine Zweckbestimmung

- (1) Der Verein ist ein nichtwirtschaftlicher Verein im Sinne des § 21 BGB. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Gemeinwohls von Reetz im Sinne der Heimatpflege und Heimatkunde, §52 Abs. 2 AO n.F., Nr. 22, sowie des Natur- und Umweltschutzes, insbesondere im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, §52 Abs. 2 AO n.F., Nr. 8.

§ 3 Besondere Zweckbestimmung

Der Satzungszweck wird insbesondere wie folgt verwirklicht:

Aufgabe des Vereins ist, die dörfliche Gemeinschaft zu fördern sowie das dörfliche Umfeld im Sinne einer gesunden und attraktiven Natur. Hierzu gehört insbesondere, dem Rückgang der Einwohnerzahlen entgegen zu wirken sowie die Lebensqualität der Einwohner zu erhalten und zu verbessern durch ein auf die Zukunft ausgerichtetes dörfliches Leitbild.

Weitere Anliegen des Vereins sind die Förderung

- der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit,
- Kunst, Kultur und Sport,
- der Ansiedlung von Neubürgern,
- der Nachbarschaftshilfe,
- dörflicher Gemeinschaftsprojekte,
- des dörflichen Tourismus

(2) Die Ziele werden vor allem durch folgende Tätigkeiten verfolgt:

- Erhalt und Förderung der Reetzer KiTa,
- Erhalt des Reetzer Freibades,
- Bürgerbeteiligung und Förderung des Bürgerengagements durch einen regelmäßig tagenden „Runden Tisch“ für Bürgermeinungen und als Zukunftswerkstatt,
- Durchführung von Veranstaltungen
- Dokumentation der Dorfgeschichte durch Einrichtung eines historischen Dorfspaziergangs,
- Betreiben eines Internetportals,
- Pflege des Dorfbildes,
- Anschluss von Reetz an den regionalen Wandertourismus durch gekennzeichnete Wanderwege.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft können alle natürlichen und juristischen Personen erwerben, die auf Dauer und verantwortlich an den Aufgaben des Vereins mitwirken wollen.

(2) Voraussetzung für den Erwerb einer Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme erfolgt mit schriftlicher Erklärung durch den Vorstand und Eintragung in die Mitgliedsliste.

(5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

Der Austritt ist mit Abgabe der schriftlichen Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand sofort wirksam.

Bei vereinsschädigendem Verhalten kann ein Mitglied durch den Vorstand nach vorheriger Anhörung des Betroffenen ausgeschlossen werden. Der Ausgeschlossene kann eine Bestätigung des Ausschlusses durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung beantragen.

Der Vorstand kann Mitglieder, die mit ihren Beiträgen länger als zwei Jahre in Verzug sind, ausschließen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.

Beim Ausscheiden aus dem Verein werden bereits gezahlte Jahresbeiträge nicht zurückerstattet.

(2) Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung mit der einfachen

Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgesetzt.

§ 6 Gemeinnützigkeit

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(2) Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen von §6,3 erstattet.

(3) Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn, eine

nachweisliche Dienstleistung ist zu vergüten. Die Vergütung ist von den Mitgliedern zu genehmigen.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinsvermögen

soweit zu veräußern, dass eventuelle Schulden getilgt werden können.

Das Restvermögen des Vereins fällt an die Gemeinde Wiesenburg, zweckgebunden für die Kita „Zwergenland „ in Reetz.

(5) Der Verein darf zweckgebunden für seine satzungsgemäßen Aufgaben im Rahmen des § 58 Abgabenordnung ("Steuerlich unschädliche Betätigungen") Vermögen ansammeln und Vermögensgegenstände übernehmen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die entsprechend § 4 Absatz (4) eingetragenen Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung des Vereins im Sinne des § 32 BGB.

(2) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal pro Jahr einberufen werden.

(3) Weitere Mitgliederversammlungen sind als außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn dies mindestens **1/5** der stimmberechtigten

Mitglieder schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung beantragt.

(4) Die ordentlichen Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von **drei** Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben wird an die jeweils zuletzt vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse geschickt. Hat das Mitglied eine Email-Adresse, so werden Einladungen vorzugsweise per Email in einem nicht änderbaren Dokumentenformat (z.B. Adobe PDF) versendet werden. Ansonsten wird per Post eingeladen.

(5) Der Beratung und Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

a) die Entgegennahme des Jahresabschlusses

b) die Wahl und Entlastung des Vorstandes,

c) die Wahl der Rechnungsprüfer und Entgegennahme des Revisionsberichtes (der Bericht kann auch schriftlich gegeben werden),

d.) die Verabschiedung einer Geschäftsordnung für Vorstand und Mitgliederversammlung

e) die Festsetzung der Beitragsordnung,

f) die Bestätigung von Mitgliederausschlüssen,

g) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,

h) Aufnahme von Darlehen,

i) die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins nach Maßgabe des § 9 (2).

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt bei mindestens vier erschienenen Vereinsmitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stimme

(2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden

stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von **2/3** der anwesenden Mitglieder.

(3) Wahlen und Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unter Beifügung der Tagesordnung, des Ortes und des Datums zu unterzeichnen.

(4) Mitglieder können sich mit schriftlicher Vollmacht nur von anderen stimmberechtigten Mitgliedern

vertreten lassen. Niemand darf in einer Mitgliederversammlung mehr als 2 Stimmen ausüben.

(5) An Beschlüssen der Mitgliederversammlung können nur Mitglieder nach §4 teilnehmen.

(6) Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

§ 10 Beschlussfassung der Mitglieder per schriftlicher Zustimmung

(1) In Ausnahmefällen (z.B. Einhaltung von Fristen oder Beschlüssen, die eine aufwendige Mitgliederversammlung nicht unbedingt notwendig machen) kann der Vorstand einen Beschluss durch

schriftliches Einholen der Zustimmung der stimmberechtigten Mitglieder fassen. Die schriftliche

Beschlussvorlage kann auch per Email in einem nicht änderbaren Dokumentenformat (z.B. Adobe PDF)

versendet werden. Die Zustimmung muss schriftlich und auf dem Postwege erfolgen. Die Zustimmung muss eine 2/3-Mehrheit erreichen, damit ein Beschluss zustande kommt. Der Beschluss muss auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(2) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden
- der/dem 1. Stellvertreter
- der/dem 2. Stellvertreter
- der/dem Kassenwart/in
- der/dem Schriftführer

(3) Die Mitglieder des Vorstands wählen den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Kassenwart. Der

Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist einzelvertretungsbefugt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Stellvertreter den Verein nur bei Verhinderung der/des Vorsitzenden vertreten dürfen.

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass er zu Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 1.000,-- € sowie zum Erwerb, zur Belastung und zur Verfügung über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

(4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann die Geschäftsführung und andere satzungsgemäße Aufgaben an haupt- und nebenamtlich tätige Personen übertragen. Er kann für die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung eine Vollmacht an haupt- und nebenamtlich tätige Personen ausstellen.

(6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 12 Formale Satzungsänderung

(1) Satzungsänderungen, die zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister, zur Erlangung und Erhaltung der Gemeinnützigkeit oder aus zwingenden gesetzlichen Gründen erforderlich sind, kann der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung seine Stellvertreter, vornehmen.

(2) Die Änderungen sind den Mitgliedern zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Die Gründungsmitglieder:

1. Ronald Schüler
2. Bernd Seliger
3. Dieter Wankmüller
4. Karin Renner
5. Katrin Opitz
6. Heidi Kallenbach
7. Eva Loth
8. Marion Gante
9. Ilka Iversen
10. Heike Wichmann
11. Wilma Müller
12. Marco Halke

Reetz, den 09.09.2015